jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 2002/9/24 A7/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Zinsen
VfGG §41
ZPO §273 Abs2

Leitsatz

Stattgabe einer Klage auf Zahlung von Zinsen für die verspätete Rückzahlung des Differenzbetrages zwischen der ursprünglich auferlegten Geldstrafe und der aufgrund eines Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates herabgesetzten Geldstrafe; rechtsgrundlose Bereicherung des zur Zahlung verpflichteten Landes bis zur Rückerstattung; Kostenzuspruch

Spruch

Das Land Salzburg ist schuldig, dem Kläger zu Handen seines Rechtsvertreters 4 % Zinsen aus € 32,01 vom 17. Mai 2002 bis 8. Juni 2002 sowie die Verfahrenskosten von € 275,- binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit der am 23. Mai 2002 eingebrachten, auf Art137 B-VG gestützten Klage begehrt der Kläger vom beklagten Land Salzburg die Zahlung von € 32,01 samt 4 % Zinsen seit 11. Mai 2002 sowie den Ersatz der Verfahrenskosten.

Begründend brachte der Kläger vor, über ihn sei mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 20. März 2001, Z6/369-2144-2001, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe von € 109,01 (S 1.500,-) verhängt worden. Er habe einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und zugleich den Einspruch eingebracht. Der Wiedereinsetzungsantrag sei jedoch mit Bescheid abgewiesen worden. Er habe schließlich den Strafbetrag von € 109,01 am 11. März 2002 an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See bezahlt, nachdem die Behörde den Betrag bereits mehrmals eingemahnt habe.

Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg (UVS) vom 9. April 2002 habe der UVS über die Berufung des Klägers gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages entschieden und dem Antrag Folge gegeben, womit die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See außer Kraft trat. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15. April 2002 sei schließlich wegen der oben erwähnten Verwaltungsübertretung über den Kläger eine neue, geringere Strafe von € 70,- sowie die Verpflichtung zum Ersatz der Verfahrenskosten von € 7,- verhängt worden.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2002 habe der Kläger die Bezirkshauptmannschaft Zell am See unter Setzung einer Frist bis 10. Mai 2002 aufgefordert, den Differenzbetrag zwischen der bereits einbezahlten Strafe und der nunmehr an deren Stelle verhängten (geringeren) Strafe wieder auszubezahlen.

2. Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2002 schränkte der Kläger sein Klagebegehren auf die Zahlung der Zinsen von 4 % aus € 32,01 vom 11. Mai 2002 bis 8. Juni 2002 sowie Kostenersatz ein, weil die beklagte Partei am 8. Juni 2002 den Kapitalbetrag von € 32,01 bezahlt habe, nicht jedoch die geforderten Zinsen und Verfahrenskosten.

3. In seiner Gegenschrift ließ das Land Salzburg die Klagebehauptungen im Wesentlichen unbestritten. Es führte aus, daß "der geforderte Betrag von € 32,01" dem Kläger am 8. Juni 2002 überwiesen worden sei. Zum Begehren auf Zahlung von Verzugszinsen wendete das beklagte Land Salzburg ein, daß Verzug erst dann eintrete, wenn einem Zahlungsbegehren des Anspruchsberechtigten nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wird. Die Frist werde ab Einlangen beim Rechtsträger gerechnet, wobei eine vierzehntägige Frist angemessen sei.

Das Aufforderungsschreiben des Klägers sei aber erst am 6. Mai 2002 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Die darin bis 10. Mai 2002 gesetzte, sohin viertägige Frist sei aber keineswegs angemessen, sodaß das Land Salzburg nicht - wie vom Kläger behauptet - ab 11. Mai 2002 in Verzug geraten sei. Daraus folgert die beklagte Partei, daß der geltend gemachte Anspruch samt Nebenanspruch "nicht (mehr) zu Recht besteh[e]" und beantragt die Abweisung der Klage.

4. Der Kläger entgegnete in einer Replik, daß er sein Aufforderungsschreiben an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See per Fax am 2. Mai 2002 übermittelt habe und legte zum Beweis dafür eine Sendebestätigung seines Faxgerätes vor, auf der das Datum und die Faxnummer der Bezirkshauptmannschaft Zell am See ersichtlich ist. Daß dieses Schreiben beim Amt der Landesregierung erst am 6. Mai 2002 eingelangt sei, zog er nicht in Zweifel; relevant sei jedoch vielmehr das Einlangen bei der Bezirkshauptmannschaft.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage erwogen:

1. Die Klage ist zulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist seine Zuständigkeit gemäß Art137 B-VG zur Entscheidung über den Anspruch auf Rückerstattung eines bezahlten Strafbetrages (bzw. Verfahrenskosten) gegeben, wenn das zugrundeliegende Straferkenntnis - als Rechtstitel der Zahlung - durch Aufhebung weggefallen ist, etwa durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 9498/1982, 10496/1985, 12538/1990, 14636/1996 ua.) oder etwa wenn die der Zahlung zugrundeliegende Strafverfügung - zB durch rechtzeitige Erhebung eines Einspruchs - bereits außer Kraft getreten ist (vgl. VfSlg. 10938/1986).

Der Verfassungsgerichtshof hält an dieser Auffassung fest, die auch auf das hier gestellte Begehren auf Verzugszinsen zutrifft, weil diese Annex eines mit Klage nach Art137 B-VG geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruches sind (vgl. VfSlg. 7571/1975, 10496/1985, 10795/1986, 12693/1991).

2. Die Klage ist teilweise auch berechtigt.

2.1. Aufgrund der vom beklagten Land Salzburg insoweit unbestritten gebliebenen Klagsbehauptungen, die mit den vorgelegten Unterlagen belegt werden konnten, steht das Klagsvorbringen im Hinblick auf die Kapitalforderung außer Streit; das beklagte Land hat die Rückerstattung des geforderten Kapitalbetrags nach Klagserhebung bewirkt.

Mit dem Außerkrafttreten der Strafverfügung entfiel die Rechtsgrundlage für die bereits entrichtete Geldstrafe von € 109,01. Da in der Folge an Stelle dieser Strafverfügung ein Straferkenntnis getreten ist, mit dem die verhängte Strafe nur mit einem - geringeren - Betrag von € 70,- (zuzüglich Kosten von € 7,-) festgesetzt wurde, besteht für die Zahlung des Klägers nur bis zu dieser Höhe (€ 77,-) Deckung durch einen gültigen Rechtstitel. Das Land Salzburg war daher mit dem resultierenden Differenzbetrag von € 32,01 bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung dieses Betrages rechtsgrundlos bereichert.

Die Klage wurde daher im Hinblick auf das Hauptbegehren zurecht erhoben.

2.2. Strittig blieb das Klagsvorbringen nur im Hinblick auf das Zinsenbegehren. Die Parteien stimmten in der Frage nicht überein, wann das Aufforderungsschreiben des Klägers dem beklagten Land zugegangen ist. Die Behauptungen in der Klage gehen dahin, daß dieses Aufforderungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 2. Mai 2002 per

Fax übermittelt wurde. Die beklagte Partei äußerte sich dazu nicht und wendet lediglich ein, daß das Aufforderungsschreiben am 6. Mai 2002 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt sei.

Verzugszinsen sind auch bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen, wenn - wie hier - das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt (vgl. VfSlg. 5074/1965, 10889/1986), zu entrichten, und zwar ab dem Zeitpunkt des Verzuges. Zum Beginn des Eintritts der Verzugsfolgen ist auf das Erkenntnis VfSlg. 11262/1987 zu verweisen, in welchem bereits dargelegt wurde, daß ein Rückforderungsbegehren, das an jene Behörde gerichtet wird, die berechtigt war, einen zu Unrecht vorgeschriebenen Betrag einzuziehen, als taugliche Mahnung zu werten ist. Nach dieser Rechtsprechung wäre daher im vorliegenden Fall bereits der Zugang der Zahlungsaufforderung an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See relevant für den Eintritt der Verzugsfolgen.

In Anbetracht der Geringfügigkeit des als strittig verbliebenen Teils des Zinsenbegehrens im Verhältnis zur Hauptforderung kann der Verfassungsgerichtshof die noch strittigen Umstände in Anwendung des §273 Abs2 ZPO (iVm. §35 VfGG) nach freier Überzeugung beurteilen (vgl. VfSlg.12312/1990). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die beklagte Partei lediglich das spätere Einlangen des Mahnschreibens beim Amt der Landesregierung behauptet hat, jedoch das Vorbringen des Klägers unbestritten ließ, wonach dieses Schreiben bereits zuvor (am 2. Mai 2002) der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zugegangen ist. Die dahingehende Behauptung des Klägers konnte mit der Vorlage eines Faxprotokolls glaubhaft gemacht werden. Es wird daher festgestellt, daß die Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft am 2. Mai 2002 zugegangen ist.

Da dem zur Zahlung Verpflichteten eine angemessene Frist für die Erfüllung des gestellten Begehrens einzuräumen ist, liegt ein Verzug nicht schon, wie in der Klage behauptet, seit dem 11. Mai 2002 vor. Verzugszinsen sind sohin nicht im Sinne des Begehrens ab 11. Mai 2002, sondern erst ab 17. Mai 2002 zuzusprechen. Der Umstand, daß der Kläger in der Zahlungsaufforderung eine unangemessen kurze Leistungsfrist setzte, kann - entgegen der in der Gegenschrift vertretenen Auffassung - nicht dazu führen, daß überhaupt kein Verzug eintritt. Selbst eine Zahlungsaufforderung, in der überhaupt keine Leistungsfrist genannt wird, löst nach Ablauf einer angemessenen Frist (14 Tage) Verzugsfolgen aus (vgl. VfSlg. 12197/1989).

3. Das Zinsenbegehren war daher im Umfang von 4 % aus € 32,01 vom 17. Mai 2002 bis 8. Juni 2002 zuzusprechen.

4. Der Kläger hat die Klage zurecht erhoben und nach Zahlung des Kapitalbetrags rechtzeitig eingeschränkt; es sind daher die Verfahrenskosten zu ersetzen. Die Klage war gemäß TP3 C zu honorieren, die Klagseinschränkung nach TP1. Die Replik des Klägers war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ebenfalls notwendig (Vorlage der Faxbestätigung, zweckentsprechendes Vorbringen) und ist nach TP2 zu bewerten. Im Kostenzuspruch ist die Eingabegebühr in Höhe von € 180,- und Umsatzsteuer in Höhe von € 15,84 enthalten.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 Z2 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Kosten, VfGH / Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:A7.2002

Dokumentnummer

JFT_09979076_02A00007_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at